Gemeinde Hilter a.T.W. 25.10.2022
Fachbereich 3

Vorlage zu TOP der Sitzung des Betriebs- und Feuerwehrausschusses am 10.11.22

Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Hilter auf Einrichtung einer Unterstützungsabteilung

Erlass der 1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Das Gemeindekommando der Freiwilligen Feuerwehr Hilter hat den Beschluss gefasst, eine Unterstützungsabteilung einzurichten. Gem. § 11 Abs. 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz können neben der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Altersabteilung andere Abteilungen eingerichtet werden.

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- der Antrag der Feuerwehr
- das Konzept für die Neugründung der Unterstützungsabteilung
- der Entwurf der 1. Änderungssatzung für die Organisationssatzung der Freiwilligen Feuerwehr

Die innere Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr ist in der Organisationssatzung vom 15.03.2016 festgelegt. Mangels Außenwirkung ist die Satzung ganz überwiegend eine Organisationsrichtlinie des Rates für eine gemeindliche Einrichtung. Die Einrichtung von Abteilungen ist eine innerorganisatorische Angelegenheit des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr. Welche Abteilungen gebildet werden ist in der Satzung festzulegen.
Wird die Unterstützungsabteilung als Unterabteilung der Feuerwehr gegründet und in die Satzung aufgenommen, besteht für die Mitglieder dieser Unterabteilung bei der Ausübung der sich hieraus ergebenden feuerwehrdienstlichen Aufgaben Versicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.

Freiwillige Feuerwehr Hilter am Teutoburger Wald

Ortsfeuerwehr Hilter · Münsterstraße 16 · 49176 Hilter

Ralf Telkämper, Deldener Str. 2a 49176 Hilter

Hilter, den 12.07.2022

Gemeindeverwaltung Hilter a T.W.
z.Hd. Bürgermeister Schewski
Osnabrücker Str. 1

49176 Hilter a.T.W.

Gemeinde Hilter a.T.W		
Eing. - 5. Aug. 2022		
BM	V	FB

Antrag:
Einrichtung einer Unterstützungsabteilung

Sehr geehrter Bürgermeister Schewski,

das Gemeindekommando der Feuerwehr Hilter hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 den Beschluss gefasst, die Einrichtung einer weiteren Abteilung der Feuerwehr Hilter anzustreben.

Wir bitten nun um die Schaffung der nötigen Voraussetzungen für die Einrichtung einer „Unterstützungsabteilung" in Anlehnung an die in Nordrhein-Westfalen geregelte Abteilung nach dem unter Anlage 1 angehängten Konzeptpapier.

Wir sind gerne bereit, im Betriebs- und Feuerwehrausschuss dazu weitere Informationen zu geben und im Falle der dortigen Billigung die Anpassung der Satzung der Feuerwehr zu unterstützen.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Telkämper, Gemeindebrandmeister

Anlagen
Konzeptpapier „Einrichtung einer Unterstützungsabteilung"

Ortsfeuerwehr Hilter
Münsterstraße 16
49176 Hilter

Tel.: (05424) 235000
Fax: (05424) 235002
E-Mail: info@feuerwehr-hilter.de
Internet: www.feuerwehr-hilter.de

Gemeindebrandmeister:
Ralf Telkämper
Tel.: (05424) 37336
Mobil: (0172) 5242213

Gemeinde Hilter a.T.W.

KONZEPTION

FREIWILLIGE FEUERWEHR HILTER A.T.W. | UNTERSTÜTZUNGSABTEILUNG

ZIELSETZUNG

Die Leitung der Feuerwehr Hilter a.T.W. beabsichtigt die Neugründung einer weiteren Abteilung. Neben den folgenden bestehenden Abteilungen:
- Einsatzabteilung
- Altersabteilung
- Jugendfeuerwehr

Soll die „Unterstützungsabteilung" in Anlehnung derer in Nordrhein-Westfalen gegründet werden.

RECHTSGRUNDLAGE

§11 (3) NBrandSchG:

Die Freiwillige Feuerwehr hat eine Einsatzabteilung. Daneben können andere Abteilungen eingerichtet werden, insbesondere die Kinder- und die Jugendfeuerwehr sowie die Alters-, die Ehren- und die Musikabteilung.

PROBLEMSTELLUNG

HANDLUNGSFELDER UND ERFAHRUNGEN

1. Zur Betreuung der Jugendfeuerwehr, als Fachberater für ärztliche Fragen o.Ä. bedienen wir uns seit Langem Personen, die nicht Einsatzdiensttauglich sind oder aus Alters- oder Interessensgründen nicht der Einsatzabteilung angehören können. Diese Unterstützer würden wir gerne in einer „Unterstützungsabteilung" subsumieren.

2. Aktuell ergibt sich ein weiteres Themenfeld: Ein Mitglied der Jugendfeuerwehr erreicht dort zeitnah die Altersgrenze und wird aufgrund einer Einschränkung nicht einsatzdienstfähig sein. Er darf und will aber gerne im Hintergrund unterstützend tätig werden - als Beispiel seien Grünpflegearbeiten am Feuerwehrhaus, die Hilfe beim Aufbau von Veranstaltungen, die Unterstützung der Betreuer der Jugendfeuerwehr o.Ä. genannt.

AUFGABEN

VGL.: VO FF NRW §10:

(1) Angehörige der Unterstützungsabteilung nehmen unter anderem Aufgaben der Betreuung der Kinder- und Jugendfeuerwehr, der Öffentlichkeitsarbeit, der Versorgung oder der Verwaltungsunterstützung sowie sonstige Aufgaben nach Festlegung durch die Leiterin oder den Leiter der Feuerwehr wahr.

(2) Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr (Fachberaterinnen und Fachberater) für die Bereiche ABC, Medizin und Seelsorge aufgenommen werden. Aufnahme und Dienstpflichten werden von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr im Einzelfall festgelegt. (...)

RALF TELKÄMPER - GEMEINDEBRANDMEISTER
FREIWILLIGE FEUERWEHR HILTER

AUSTATTUNG

Mitglieder der Unterstützungsabteilung erhalten die für ihren Aufgabenbereich angemessene persönliche Schutzausrüstung. Darüber hinaus wird – falls erforderlich - im jeweiligen Feuerwehrhaus ein Spind für die persönliche Schutzausrüstung bereitgestellt.

Die Mitglieder der Unterstützungsabteilung nehmen an der Jahresmitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Teil. Bei etwaigen Wahlen und Abstimmungen sind sie nicht Stimmberechtigt.
Zu offiziellen Anlässen, wie der Jahresmitgliederversammlung wird der Dienstanzug gemäß FwVO Nds. in Anlehnung an §14 (3) getragen. Ein Dienstgrad wird in Anlehnung an §11 FwVO Nds. nicht verliehen, sodass die Dienstgradabzeichen bei Mitgliedern der Unterstützungsabteilung entfallen.

Werden einsatzrelevante Hintergrundtätigkeiten wie z.B. die Einsatzstellenverpflegung durch Mitglieder der Unterstützungsabteilung wahrgenommen, kann ein digitaler Meldeempfänger, kurz: DME ausgegeben werden, sofern kein alternatives Alarmierungssystem (z.B. die Applikation aPager) genutzt werden kann.
Die Kosten der Ausstattung trägt der Träger der Feuerwehr.

MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft in der Unterstützungsabteilung kann mit Vollendung des 16. Lebensjahres beginnen. Mit Ablauf des 60. Lebensjahres kann ein Übertritt in die Altersabteilung ermöglicht werden.
Die Regelungen zum Ende der Mitgliedschaft der Einsatzabteilung kommen mit Ausnahme derer zum Erreichen der Altersgrenze analog zur Anwendung.

Über die Mitgliedschaft entscheidet das jeweilige Ortskommando.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Während der Tätigkeiten in der Unterstützungsabteilung ist das Mitglied durch die Feuerwehrunfallkasse FUK gem. §4 (1) der Satzung der FUK unfallversichert.

1. Änderungssatzung

der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuellen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 a

Angehörige der Unterstützungsabteilung

(1) Die Ortsfeuerwehren können Unterstützungsabteilungen einrichten.

(2) Unterstützungsabteilungen stärken die übrigen Abteilungen der Ortsfeuerwehr durch Hilfeleistungen aller Art. Diese können insbesondere die Wahrnehmung administrativer Aufgaben, einsatzbegleitende Tätigkeiten, Aufgaben in der Versorgung und Logistik, der Öffentlichkeitsarbeit sowie kinder- und jugendfördernde Maßnahmen sein.

(3) Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr (Fachberater/-innen) beispielsweise für die Bereiche CBRN (chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahr), Medizin oder Seelsorge aufgenommen werden.

(4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Unterstützungsabteilung der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortsbrandmeister o.V.i.A..

(5) Über die Aufnahme in die Unterstützungsabteilung entscheidet das Ortskommando. Dienstpflichten werden durch die Leitung der Ortsfeuerwehr (§ 3) im Einzelfall festgelegt. Bei Mitgliedern der Unterstützungsabteilung kann im Gegensatz zur Einsatzabteilung von dem Erfordernis einer vollen Einsatzfähigkeit (gesundheitlich geeignet) abgewichen werden.

§ 15

Rechte und Pflichten

(6) Die Angehörigen der Unterstützungsabteilung haben ein von der Ortsfeuerwehr beschriebenes persönliches Aufgabenprofil. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten sind die Anordnungen der Führungskräfte der Feuerwehr zu befolgen.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

(12) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Hilter endet für die Angehörigen der Unterstützungsabteilung über Absatz 1 hinaus

a) mit der Auflösung der Unterstützungsabteilung

b) mit dem Übertritt in die Altersabteilung.

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „63. Lebensjahr“ wird durch die Formulierung „die Altersgrenze gem. NBrandSchG“ ersetzt.

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „63. Lebensjahr“ wird durch die Formulierung „die Altersgrenze gem. NBrandSchG“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hilter am Teutoburger Wald, 15.12.2022

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Marc Schewski

Bürgermeister